

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
13.03.2019

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: Hauptstraße 71, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 98/2 und 98/3

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 98/1 und 98/8

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau eines Müllhäuschens

Planverfasser:

Architekturbüro Rebholz

Herr Michael Rebholz

Zehntstraße 1

78073 Bad Dürkheim

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau eines Müllhäuschens, Hauptstraße 71, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 14.06.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Stadtmitte III“. Der Bebauungsplan „Stadtmitte III“ sieht im westlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 98/3 eine Verbindungsstraße von der Handwerkerstraße zur Hauptstraße vor. Des Weiteren sind bei einer Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 98/7 (Handwerkerstraße) in Verbindung mit dem südlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 98/8 die Erschließung der Tiefgaragenzufahrt sowie die Zufahrt zu Stellplätzen über die Verbindungsstraße vorgesehen. Die für die Herstellung dieser Verbindungsstraße erforderliche Fläche befindet sich im Eigentum des Antragstellers.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Müllhäuschens im nord-westlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 98/3 vor. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“ für die Errichtung des Müllhäuschens auf der im Bebauungsplan festgesetzten Verbindungsstraße erteilt werden, da die Realisierung der Verbindungsstraße auf Grund der Tatsache, dass sich die für die Herstellung der Verbindungsstraße erforderliche Grundstücksfläche im Eigentum des Antragstellers befindet, nicht mehr möglich ist.

Die damit verbundene Änderung des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“, kann jedoch erst nach den im Rahmen der noch durchzuführenden Eigentümergespräche im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet „Stadtmitte II“ erfolgen, damit die Belange der Sanierung bei der erforderlichen Bebauungsplanänderung ebenfalls berücksichtigt werden können.